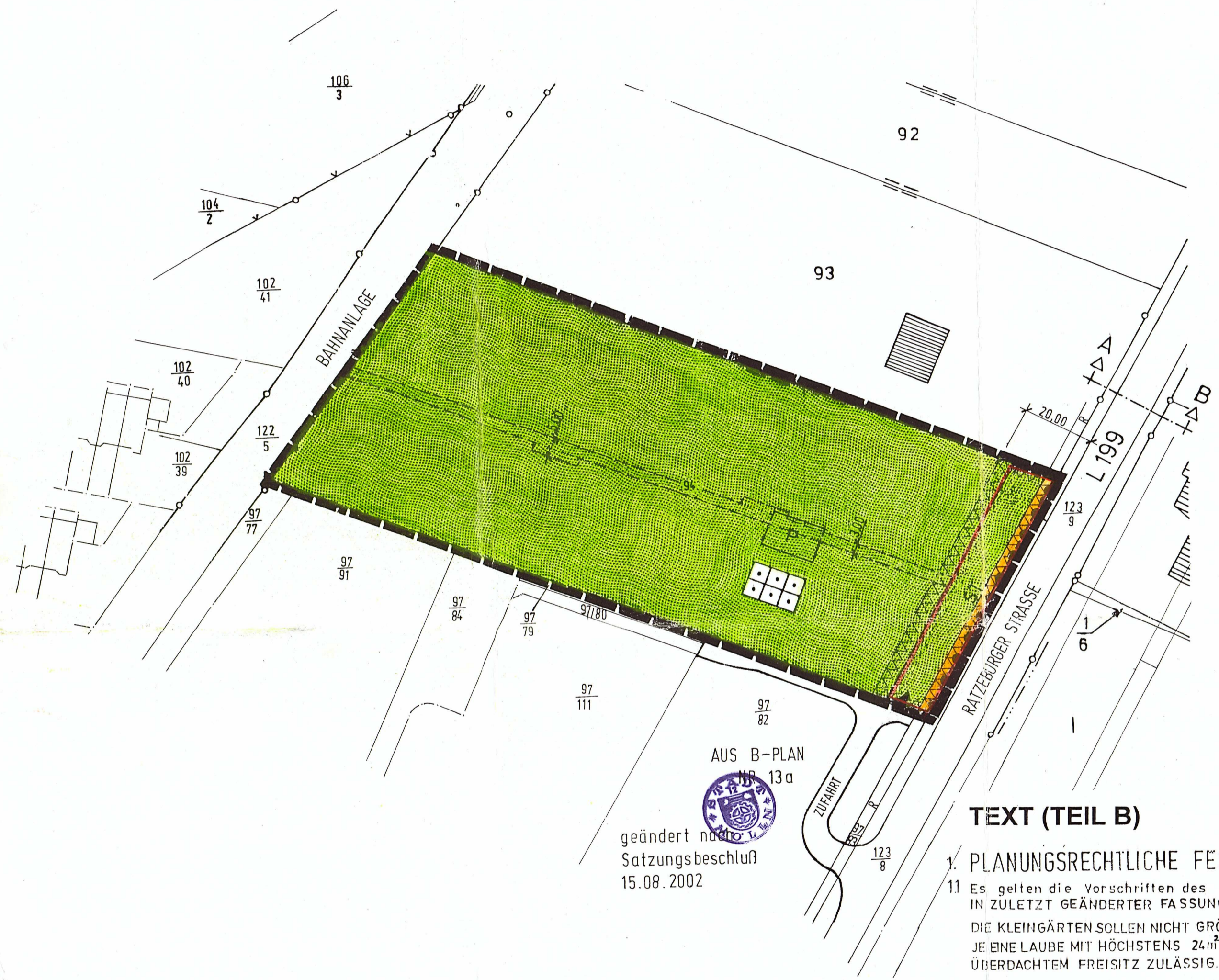


PLANZEICHNUNG (TEIL A)

N  
M. 1:1000



AUS B-PLAN  
13 a  
geändert nach  
Satzungsbeschluss  
15.08.2002

TEXT (TEIL B)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 11 Es gelten die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes in zuletzt geänderter Fassung, insbesondere § 3:  
DIE KLEINGÄRTEN SOLLTEN NICHT GRÖßER ALS 400m<sup>2</sup> SEIN, ES IST JE EINE LAUBE MIT HÖCHSTENS 24m<sup>2</sup> GRUNDFLÄCHE EINSCHLIEßLICH ÜBERDACHTEM FREISITZ ZULÄSSIG.
- 12 IN DEM ABSTANDSSTREIFEN ZUR LANDESSTRASSE 199 DÜRFEN HOCHBAUTEN JEDER ART, SOWIE AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN GRÖßEREN UMFANGES NICHT ERRICHTET BZW. VORGENOMMEN WERDEN.
- 13 ZUR ERSCHLIEßUNG DER KLEINGÄRTEN WIRD EIN WASSERGE-  
BUNDENER WEG MIT 3,00m BREITE UND 2,00m AUFSTELL-  
FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR FESTGESETZT.

ZEICHENERKLÄRUNG

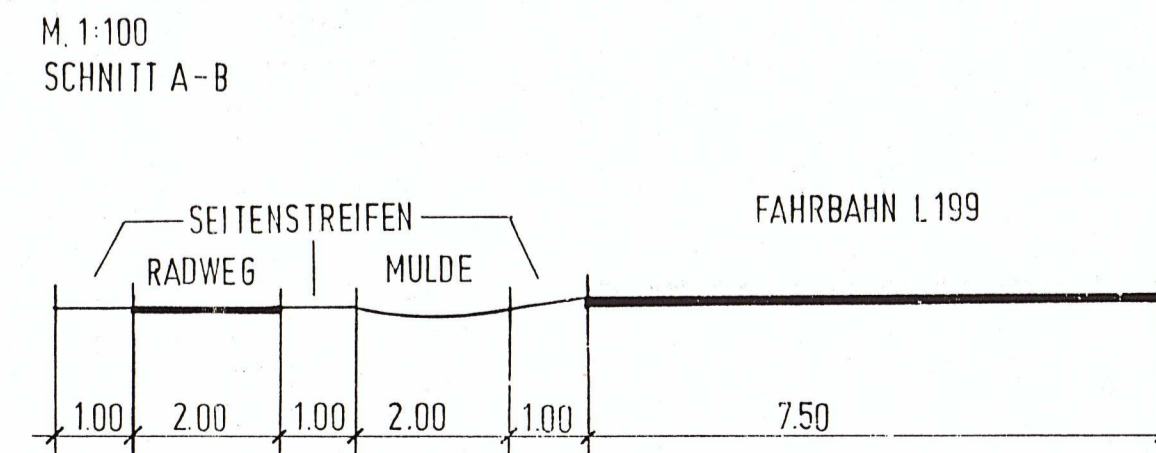
1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
◀	EINFAHRT	§ 9(1)4 BauGB
•••••	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	§ 9(1)11 BauGB
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	§ 9(1)15 BauGB
	DAUERKLEINGÄRTEN	§ 9(1)15 BauGB
St	STELLPLÄTZE	§ 9(1)4 BauGB
---	ERSCHLIEßUNGSWEG (SIEHE TEXT 1.3)	§ 9(1)22 BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9(7) BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG -RADWEG	§ 9(1)11 BauGB
	UMGRENZUNG VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN GEMÄSS § 9(1) BUNDESFERNSTRASSENGESETZ (SIEHE TEXT 1.2)	§ 9(6) BauGB

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

—	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
253/5	FLURSTÜCKSNUMMER
20.00	MASSLINIE

3. STRASSENPROFIL DER LANDESSSTRASSE L199



STADT MÖLLN

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50.2

FÜR DAS GEBIET DES KLEINGARTENGELÄNDES I WESTLICH DER RATZEBURGER STRASSE

P R Ä M B E L:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES SOWIE NACH § 92 DER LANDESBBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 21.12.2000 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50.2 FÜR DAS GEBIET DES KLEINGARTENGELÄNDES I WESTLICH DER RATZEBURGER STRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

V E R F A H R E N S V E R M E R K E:

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 19. 2. 1987. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 27. 2. 1987 ERFOLGT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BAUGB WURDE AM 6. 3. 1992 BIS 19. 3. 1992 DURCHFÜHRT.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 27. 2. 1998 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 19. 2. 1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50.2 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50.2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16. 3. 1998 BIS ZUM 16. 4. 1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 7. 3. 1998 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.  
MÖLLN, DEN 26. Feb. 2003  
SIEGEL  
- BÜRGERMEISTER -
6. DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 1. März 2003 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.  
MÖLLN, DEN 29. 8. 2003  
SIEGEL  
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSER
7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 21. 12. 2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
8. DIE STADTVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50.2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 21. 12. 2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUß GEBILLIGT.  
MÖLLN, DEN 26. Feb. 2003  
SIEGEL  
- BÜRGERMEISTER -
9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.  
MÖLLN, DEN 26. Feb. 2003  
SIEGEL  
- BÜRGERMEISTER -
10. DER BESCHLUß DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50.2 DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 1.2. März 2003 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIEßLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTZWIRKUNGEN DES § 4 (3) GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 1.3. März 2003 IN KRAFT GETRETEN.  
MÖLLN, DEN 1.3. März 2003  
SIEGEL  
- BÜRGERMEISTER -